



Vorsitzender: Horst Derksen
Stokkumer Straße 4
46446 Emmerich am Rhein-Elten
Tel. 02828/1544 Fax: 02828/903520
E-Mail: horst.derksen@cdu-emmerich.de

30.05.2022

Schulorganisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Luitgardisschule Elten

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit beziehen wir, der CDU-Ortsverband Elten, uns auf die von der Verwaltung der Stadt Emmerich am Rhein vorgeschlagenen schulorganisatorischen Maßnahmen hinsichtlich der Luitgardisschule Elten und beantragen, dass vom Schulausschuss folgender Beschluss gefasst wird:

Der Schulausschuss lehnt die Bildung eines Grundschulverbunds der Schulen St. Georg-Schule Hüthum und Luitgardisschule Elten gem. § 81 Abs. 2 i.V.m. § 83 SchulG NRW zum jetzigen Zeitpunkt mangels Beschlussfähigkeit ab. Zeitgleich wird der Schulträger mit einer Überarbeitung und Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung sowie der erneuten Gesprächsaufnahme mit der Bezirksregierung Düsseldorf beauftragt, mit dem Ziel, eine weitere Ausnahmegenehmigung für die Übergangszeit zu erwirken.

Unseren Antrag möchten wir wie folgt begründen:

1. Die ursprüngliche Grundlage für den Beschlussvorschlag der Stadtverwaltung zur schulorganisatorischen Maßnahme war der Schulentwicklungsplan, der im Auftrag der Stadtverwaltung durch die GEBIT Münster im Jahr 2019 erstellt wurde. In diesem Schulentwicklungsplan (Veröffentlichung im Feb. 2019) wurde festgestellt, dass sich **keine** Grundschule über einen Verlust der Selbständigkeit Gedanken machen muss, da die nach § 82 Abs. 2 SchulG NRW erforderliche Mindestanzahl an Schülerinnen und Schülern (SuS) voraussichtlich weiterhin gegeben sei. Dass diese Prognose schon im Jahr 2021 nicht mehr zutrifft, deckt die Fehlerhaftigkeit für die besondere Situation, die in Elten besteht, auf.

Des Weiteren ist der vor Kurzem aktualisierte Plan der GEBIT allein für das Jahr 2023/24 schon unzutreffend. Hier werden laut Auskunft der Eltener Kindergärten 28

SuS die Eltener Grundschule besuchen. Laut den Berechnungen der GEBIT im Schulentwicklungsplan sind es lediglich 19 SuS.

Wenn sich die Grundlage für einen Beschluss derart ändert, kann dieser schlichtweg nicht in seiner ursprünglich angedachten Form gefasst werden. Der Schulträger hat gem. § 81 Abs. 2 S. 1 SchulG NRW nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung zu beschließen. Ein solcher Beschluss ist gem. § 81 Abs. 2 S. 3 SchulG NRW auf Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen. Dies setzt voraus, dass dieser Planung aktuelle und zutreffende Zahlen zugrunde gelegt werden. Dies ergibt sich schon allein aus § 80 Abs. 6 SchulG NRW, wonach die Schulentwicklungsplanung anlassbezogen darzulegen ist und nach § 80 Abs. 5 Nr. 2 SchulG NRW die mittelfristige Entwicklung des Schülersaufkommens berücksichtigen muss. Ohne eine zutreffende Schulentwicklungsplanung ist die Begründung eines Beschlusses über schulorganisatorische Maßnahmen nicht in dem durch das Gesetz geforderte Maß möglich.

2. Der Grund, warum die niederländischen Einwohnerinnen und Einwohner ihre Kinder im Nachbarland und nicht in Elten eingeschult haben, war die nicht ausreichende Anzahl an U3-Betreuungsplätzen in Elten. Hierdurch hatten die Kinder ihren sozialen Mittelpunkt schon sehr früh in den Niederlanden und wurden mit ihren Freunden auch dort eingeschult. Der mittlerweile erfolgte und weitere Ausbau der U3-Plätze im Kindergarten Rappelkiste aber auch im St.-Martinus-Kindergarten fördert den Verbleib der Kinder in Elten und verhindert den Abzug in die Niederlande. Auch die Möglichkeit steuerlicher Abschreibungen und günstiger Wohnhäuser hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verändert. Somit ist weniger Fluktuation in diesem Bereich festzustellen.

Wenn man nun die voraussichtliche (tatsächliche Quote lt. KiTA) von 2023/24 von 77,78% (28 SuS von 36 Kindern) auf die folgenden Jahre überträgt, so würde es in 2024/25 sogar eine Zweizügigkeit mit 35 SuS geben. Die Gesamtschülerzahl sollte folglich nur kurzfristig die gesetzlich geforderte Mindest-Schülerzahl unterschreiten und dann voraussichtlich wieder sehr stark steigen.

3. Ab dem Jahr 2026 sollen alle Schülerinnen und Schüler einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung haben, u.U. sogar kostenlos. Hierfür werden Räumlichkeiten und Leitungspersonal vor Ort benötigt. Entsprechende Räumlichkeiten in Elten sind vorhanden und die Organisation muss unter eigener Leitung vor Ort geführt werden. Die Drohung, die Luitgardisschule Elten in diesem übergeordneten Zusammenhang schließen zu wollen, ist daher nicht nachvollziehbar und kann nicht gewollt sein.
4. Die Zusammenlegung einer konfessionsgebundenen mit einer Gemeinschaftsgrundschule führt zwangsläufig zu Problemen bei Einschulungskriterien, wenn in den kommenden Jahren die Schülerzahlen steigen. Ein Grundschulverbund i.S. des § 83 Abs. 1 S. 1 SchulG NRW hat weiterhin die Vorschriften zu den Klassengrößen nach § 83 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 93 Abs. 2 SchulG NRW zu beachten. Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz sieht für die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen Rahmenwerte vor, von denen in gewissen Fällen abgewichen werden kann. Eine Unterschreitung kann gem. § 6a Abs. 1 S. 3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen stattfinden.

Eine Überschreitung hingegen ist gem. § 6a Abs. 1 S. 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG nur zulässig, sofern es sich um die einzige Grundschule einer Gemeinde handelt, diese mehr als einen Standort hat und die nach der kommunalen Klassenrichtzahl ermittelte Höchstzahl für die zu bildenden Eingangsklassen nicht überschritten wird. Eine wahlweise Verteilung von Schülerinnen und Schülern zwischen verschiedenen Standorten kann daher nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Solche potenziell auftretenden Schwierigkeiten widersprechen dem Grundsatz „Kurze Beine, kurze Wege“.

5. Beide Schulkonferenzen haben gleichlautend die Beschlussvorlage abgelehnt, da auch sie keine Vorteile in der Entwicklung beider Schulen durch eine Zusammenlegung sehen.
6. Laut Beschlussvorschlag der Stadt Emmerich am Rhein vom 25.05.2022 ist eine weitere Ausnahmegenehmigung (Duldung) zur Fortführung der Luitgardis-Grundschule als selbständiger Standort durch die Bezirksregierung ausgeschlossen. Die Einschätzung der Bezirksregierung fußt hierbei auf den nicht aktuellen Zahlen der Schulentwicklungsplanung (vgl. unter 1). Eine erneute Einschätzung nach Überarbeitung und Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung ist daher erforderlich und sogar zwingend notwendig. Die Genehmigung eines Beschlusses schulorganisatorischer Maßnahmen durch die Bezirksregierung setzt voraus, dass der Beschluss gem. § 81 Abs. 3 SchulG NRW den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Diese sind gerade nicht erfüllt, wenn Grundlage des Beschlusses eine objektiv unzutreffende Schulentwicklungsplanung ist.

Wir bitten den Schulausschuss wegen der vorgenannten Punkte dringendst darum, den von uns beantragten Beschluss-Vorschlag umzusetzen, um so nicht nur den Belangen der Eltener, sondern auch denen der Hühthumer Bürgerinnen und Bürgern gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Derksen

Anlage:

Gegenüberstellung aktuelle Schulplanung lt. GEBIT mit abgefragten Zahlen der KITAs.

Schulplanung anhand aktueller Zahlen aus KITAS

Grundschule Luitgardis / Elten												
Schul- jahr	Einschul- jahrgang	Eing. Quote	E1		E2/E3		3.Jg.		4.Jg		Gesamt	
			SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2018/19	28	96,4	27	1	23	1	21	1	19	1	90	4
2019/20	46	52,2	24	1	28	1	22	1	20	1	94	4
2020/21	39	66,7	26	1	29	1	25	1	22	1	102	4
2021/22	39	41,0	18	1	31	1	21	1	23	1	93	4
2022/23	23	56,5	13	1	18	1	31	1	21	1	83	4
2023/24	36	77,8	28	1	15	1	15	1	31	1	89	4
2024/25	45	77,8	35	2	28	1	15	1	15	1	93	5
2025/26	39	77,8	30	1	35	2	28	1	15	1	108	5
2026/27	32	77,8	25	1	30	1	35	2	28	1	118	5
2027/28	49	77,8	38	2	25	1	30	1	35	2	128	6

Schwarz markierte Zahlen geben den Ist-Bestand wieder

Grün markierte Zahlen sind Ergebnisse Prognose

Schulplanung lt. Gebit (Beschlussgrundlage)

Grundschule Luitgardis / Elten												
Schul- jahr	Einschul- jahrgang	Eing. Quote	E1		E2/E3		3.Jg.		4.Jg		Gesamt	
			SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2018/19	28	96,4	27	1	23	1	21	1	19	1	90	4
2019/20	46	52,2	24	1	28	1	22	1	20	1	94	4
2020/21	39	66,7	26	1	29	1	25	1	22	1	102	4
2021/22	39	41,0	18	1	31	1	21	1	23	1	93	4
2022/23	23	56,5	13	1	18	1	26	1	20	1	77	4
2023/24	36	53,7	19	1	15	1	15	1	25	1	74	4
2024/25	45	53,7	24	1	22	1	13	1	14	1	73	4
2025/26	39	53,7	21	1	27	1	19	1	12	1	79	4
2026/27	32	53,7	17	1	24	1	23	1	18	1	82	4
2027/28	49	53,7	26	1	19	1	20	1	22	1	87	4

Schwarz markierte Zahlen geben den Ist-Bestand wieder

Grün markierte Zahlen sind Ergebnisse Prognose